

Die Eingliederung des Lepontierlandes ins Römerreich

Autor(en): **Heuberger, Richard**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerische Geschichte = Revue d'histoire suisse**

Band (Jahr): **19 (1939)**

Heft 3

PDF erstellt am: **21.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-73886>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Eingliederung des Lepontierlandes ins Römerreich

Von *Richard Heuberger*.

Wie anderwärts in den Alpen, so bildete auch in dem Raum, den gegenwärtig der Kanton Tessin umspannt, die Römerzeit den Ausgangspunkt für die weitere Entwicklung. Diese wurde freilich vor allem durch Kräfte bestimmt, die erst an der Schwelle sowie im Verlauf des Mittelalters erwachsen und die namentlich deshalb voll wirksam werden konnten, weil die Römer in jenem Berggebiet nichts Großes und Dauerndes geschaffen hatten. Somit stellen die Jahrhunderte der römischen Herrschaft in der Geschichte des Kantons Tessin nur eine Episode dar. Indes diese Episode dauerte sehr lange und sie ist daher an sich hochwichtig. Unter diesen Umständen dürfte es nicht überflüssig sein, die bisher noch nicht eindeutig geklärte Frage zu erörtern, wie die Gegenden im Süden der Lepontinischen Alpen dem gewaltigen Mittelmeerreich des Altertums eingefügt wurden.

Es handelt sich hier im wesentlichen um das Siedlungsgebiet eines einzigen urzeitlichen Stammes. Denn seit dem Beginn der La Tènezeit saßen in jenen Gegenden die keltischen, mit einer älteren ligurischen Bevölkerung gemischten Lepontier. Ihre Wohnsitze dehnten sich südwärts vermutlich bis an den Langensee und den Monte Ceneri aus¹. Die unter Berufung auf Inschriften aus Locarno, Ligornetto und Riva S. Vitale vertretene Ansicht, nicht an dem genannten See und Berg, sondern weiter nördlich, unterhalb von Bellinzona, habe nachmals eine römische Verwaltungsgrenze und daher wohl auch die südliche Landmark des urzeitlichen Lepontier-

¹ Über die Lepontier zuletzt Fluss-Philipp, bei Pauly G. Wissowa, Realenzykl. d. klass. Altertumswiss. 12 (1924 f.), 2067 f., F. Stähelin, Die Schweiz in röm. Zeit² (1931), 31 f., R. Heuberger, Rätien 1 (Schlernschrr. 20, 1932), 13 ff.; hier weiteres Schrifttum.

tiergaus gelegen², beruht auf irrigen Voraussetzungen, so betreffs der Lage jener Orte, und läßt sich also nicht halten. Sie bleibt daher im Folgenden unberücksichtigt. Zu dem lepontischen Stammesbereich zählten wohl auch das Misox und — sofern schon in der Urzeit besiedelt — die Val Calanca³, die möglicherweise nach den Kalukonen benannt war und, wenn es sich so verhalten haben sollte, einmal eine versprengte Abteilung dieser wahrscheinlich im untern alpinen Flußgebiet des Rheins beheimateten Völkerschaft beherbergt hatte⁴. Ptolemaeus führt — infolge einer Verwechslung mit Ocelum (östlich von Le Chiuse an der Dora Riparea) an unrichtiger Stelle⁵ — den Lepontierort Oskela an (Geogr. III, 1, 34). Ist darunter Domo d'Ossola zu verstehen, so hatten die Lepontier auch das obere Eschental inne⁶. Ob der Name des Lugnetz (romanisch *Lumnezia*) als *Lepontia* gedeutet werden darf⁷, mag auf sich beruhen. Sollte aber etwa auch wirklich eine Lepontiergruppe bis ins Tal des Glenner, der bei Ilanz in den Vorderrhein mündet, verschlagen worden sein, so verlor sie unzweifelhaft den Zusammenhang mit ihrem Stamm. Sind doch als Bewohner des Hinter- und etwa auch des Vorderrheintals die Suaneten und als deren Nachbarn die Vennoneten bezeugt⁸, und wenn Caesar sagt: *Rhenus oritur ex Lepontiis, qui Alpes incolunt* (Bell. Gall. IV, 10, 3), so verwechselte er hier den Rhein mit der Rhone⁹ und dachte dabei an jene Lepontier, die ins Oberwallis ausgewandert und hier, nunmehr als Oberer bezeichnet, zu einer selbständigen Völkerschaft

² Heuberger, Rätien 1, 14, A. 93; 84.

³ So u. a. W. Oechslis, Mitt. d. antiquar. Ges. Zürich 26 (1903), 50, Heuberger, Rätien 1, 14, 23 f.

⁴ Über die Kalukonen und ihre Beziehungen zum Calancatal zuletzt Heuberger, Rätien 1, 23 f., 308.

⁵ Vgl. H. Nissen, Ital. Landeskunde 2 (1902), 184, A. 6. Über Ocelum jetzt L. Banti bei Pauly-Wissowa, Realenzykl. 17 (1936 f.), 1765 f.

⁶ So u. a. Fluss-Philipp bei Pauly-Wissowa, Realenzykl. 12, 2068, Stähelin, Schweiz², 31, A. 1, Heuberger, Rätien 1, 14.

⁷ So R. v. Planta, Prähist. Zt. 20 (1929), 286, Rev. de linguist. Romane 7 (1931), 84; vgl. Stähelin, Zt. f. schweiz. Gesch. 15 (1935), 350, A. 28.

⁸ Über diese Völkerschaften zuletzt Heuberger, Rätien 1, 19—23, 307.

⁹ Th. Mommsen, Hermes 16 (1881), 445 f. = Ges. Schr. 5 (1908), 390 f.

geworden waren¹⁰. Da sich auch diese lepontische Abteilung somit von ihrem Stamm getrennt hatte — Caesar unterschied sie wohl deshalb von diesem durch den Zusatz *qui Alpes incolunt* — erstreckte sich also das Gebiet der Lepontier gegen Norden hin nur bis an das Ödland im Bereich der alpinen Hauptwasserscheide.

Wann und wie Rom seine Macht bis auf das alpine Flußgebiet des Tessins ausdehnte, berichtet kein Schriftsteller. Die Lepontier erscheinen unter den von Augustus bezwungenen Alpenstämmen auf dem 7—6 v. Chr. errichteten Tropaeum Alpium (Plinius NH. III, 136 f., CIL. V, 7817). Diese Inschrift verzeichnet jedoch auch Völkerschaften, die ihre Freiheit größtenteils bereits vor der Aufrihtung des Prinzipats (27 v. Chr.) eingebüßt hatten, so die Salasser, von denen gleich gesprochen werden muß. Die Lepontier konnten auf dem Siegesdenkmal also auch dann genannt werden, wenn ihre Unterwerfung von dem ersten Kaiser Roms nur vollendet wurde, und daß es sich so verhielt, darf mit Grund angenommen werden. Der römische Freistaat beherrschte schon seit den Tagen Hannibals die Poebene und sah sich später durch den Wunsch nach dem Besitz ertragreicher Bergwerke, vor allem aber durch die Notwendigkeit, jene Landschaft wenigstens einigermaßen gegen die Raubzüge der nahen Gebirgsstämme zu schützen, dazu veranlaßt, seinen mittel- und unmittelbaren Herrschaftsbereich in die nächstgelegenen Teile des Alpenraums hinein vorzuschieben. Die Bewohner des unteren alpinen Etschtales, der ihm benachbarten Talschaften sowie des Veltlins und des Bergells wurden bereits vor Augustus römische Untertanen¹¹. Die im Tal der Dora Baltea beheimateten, 25 v. Chr. durch Aulus Terentius Varro Murena vernichteten Salasser aber verloren schon zu Ende des 2. vorchristlichen Jahrhunderts die goldreiche Gegend von Eporedia (Ivrea), in der bald eine römische Kolonie erstand¹², und sie müssen sich bereits um 57 v. Chr. in Abhängigkeit von Rom befunden

¹⁰ Über die Oberer u. a. Stähelin, Schweiz², 32, 78; vgl. jetzt auch Heuberger, Mitt. d. öst. Inst. f. Geschichtsforsch. 52 (1938), 138 f.

¹¹ Darüber zuletzt Heuberger, Rätien 1, 51 f., 224 f., Das Burggrafentum im Altertum (Schlernschr. 28, 1935), 19—23.

¹² Darüber u. a. H. Philipp bei Pauly-Wissowa, Realenzykl. 2. Reihe 1 (1914/20), 1849.

haben. Zeigt doch der im Herbst dieses Jahres unternommene Versuch Caesars, durch Eroberung des Wallis einen gefahrlosen und zollfreien Handelsverkehr über den Großen St. Bernhard herzustellen (Bell. Gall. III, 1), daß die Salasser, die den südlichen Zugang zu diesem Paß beherrschten, damals nicht mehr in der Lage waren, den römischen Kaufmann zu besteuern oder ernstlich zu gefährden, wenn sie sich gelegentlich auch Übergriffe zuschulden kommen ließen, die später den Vorwand zu dem gegen sie geführten Vernichtungskrieg boten. Das spätfreistaatliche Rom faßte mithin östlich und westlich des Lepontierlandes im Alpenraum Fuß. Andererseits erzählen die Quellen der augusteischen Zeit zwar von der Ausrottung der Salasser, von der Bändigung der in der Val Camonica, in der Val Trompia sowie im Vinschgau ansässigen Stämme durch P. Silius Nerva (16 v. Chr.) und von dem großen durch Tiberius und Drusus geführten Räter- und Vindelikerkrieg (15 v. Chr.), der die mittleren Alpen und die schwäbisch-bayrische Hochebene römisch machte¹³. Aber sie wissen von keinem gegen die Lepontier gerichteten Unternehmen eines römischen Feldherrn. Dies alles spricht dafür, daß die Lepontier, von denen bereits der alte Cato gewußt hatte (Orig. frg. 37 bei Plinius NH. III, 134), schon in freistaatlicher Zeit in Abhängigkeit von Rom gerieten und daß die Überleitung dieses Zustandes in ein volles Untertanenverhältnis durch Augustus zwar nicht vertragsmäßig — im tropaeum Alpium erscheinen nur mit Waffengewalt bezwungene Stämme — wohl aber ohne eine Kriegshandlung von Belang durchgeführt wurde.

Im Jahr 94 v. Chr. errang L. Licinius Crassus über einige süd-alpine Völkerschaften einen Sieg, der nur infolge einer Einsprache des Pontifex Scaevola durch keinen Triumph gefeiert wurde¹⁴. Befand sich unter diesen Stämmen auch der der Lepontier, so bekam er damals vielleicht erstmalig Roms Hand zu fühlen. Dann wurde gleich den übrigen großen Siedlungen der Transpadana auch Comum (Como), das 89 v. Chr., weil von den Rättern zerstört,

¹³ Über diese Feldzüge zuletzt Heuberger, Rätien 1, 58—64, 226—231, Burggrafenamt 23—28.

¹⁴ Darüber u. a. Münzer bei Pauly-Wissowa, Realenzykl. 13 (1926 f.), 259.

neu gegründet werden mußte (Strabon V, p. 213), in diesem Jahr zu einer Stadt latinischen, vierzig Jahre später aber zu einer solchen römischen Rechtes und in letzterem Zeitpunkt gliederte man wohl bereits den Landstrich um die großen Seen dem Gebiet dieser städtischen Gemeinde an¹⁵, das später nachweislich u. a. die Gegend von Locarno, Ligornetto und Riva S. Vitale mitumfaßte¹⁶. Dadurch wurden die Lepontier zu unmittelbaren Nachbarn eines italischen Stadtgebietes und damit befanden sie sich nunmehr im Einflußbereich der römischen Behörden. Wann sie durch Augustus in den unmittelbaren Reichsverband einbezogen wurden, ist aus dem tropaeum Alpium nicht ersichtlich. Denn in dessen Völkerverzeichnis stehen die Lepontier nach den in den Jahren 16 und 15 v. Chr. unterworfenen Völkerschaften der mittleren Alpen und ihres nördlichen Vorlandes und vor den vier Keltenstämmen des Wallis, die wohl ihre Freiheit verloren, als die in der Inschrift auf sie folgenden Salasser (25 v. Chr.) vom Verhängnis ereilt wurden¹⁷. Auch sind die vier Walliser Gauverbände hier nicht der Zeitfolge ihrer Unterwerfung nach aufgezählt¹⁸. Andererseits wird im folgenden dargetan werden, daß das alpine Flußgebiet des Tessins nicht dem 15 v. Chr. geschaffenen rätisch-vindelikischen Verwaltungssprengel, der nachmaligen Provinz Rätien, angeschlossen wurde, und damit entfällt die wichtigste Voraussetzung für die Ansicht, jene Berglandschaft sei erst in dem genannten Jahr dem Römerreich eingefügt worden¹⁹. Der Umstand hinwieder, daß weder die Streitkräfte des P. Silius noch die Heere des Tiberius und Drusus dem Land der Lepontier nahe kamen, läßt vermuten, daß die Unterwerfung dieses Stammes schon vor den Jahren 16—15 abgeschlossen war. Vielleicht stand sie im Zusammenhang mit der Austilgung der Salasser²⁰. Sie kann aber möglicherweise auch bereits kurz vor diesem Ereignis stattgefunden haben oder erst

¹⁵ Stähelin, Zt. f. schweiz. Gesch. 15, 363 f.

¹⁶ Stähelin, Schweiz², 157 f.

¹⁷ So u. a. Oechsli, Mitt. d. antiquar. Ges. Zürich 24 (1896), 165, Stähelin, Schweiz², 97.

¹⁸ Stähelin, Klio 37 (1934), 342.

¹⁹ Diese Meinung vertritt Heuberger, Rätien 1, 226.

²⁰ So Oechsli, Mitt. d. ant. Ges. Zürich 26, 66, Stähelin, Schweiz², 97.

in eines der ihm folgenden Jahre fallen, da sie sich ja, wie oben bemerkt, anscheinend ohne viel Umstände vollzog, also nicht in Beziehung zu Kriegshandlungen gebracht werden muß, die von sich reden machten und daher in den uns erhaltenen Quellen erwähnt sind.

Es erhebt sich nun die Frage, welchem römischen Statthalter das alpine Flußgebiet des Tessins unterstellt wurde. Das Land im Norden des Po und im Westen der Adda bildete bekanntlich den Amtsbereich der Italia Transpadana (regio XI) und später die nördliche Hälfte der Provinz Ligurien. Andererseits entstand nach dem Räter- und Vindelikerkrieg des Jahres 15 ein die Teilgebiete Raetia (Oberschwaben, Ostschweiz, Vorarlberg), Vindelicia (Flachland zwischen Iller und Inn, Nordtirol, Vinschgau, oberes Eisacktal) und Vallis Poenina (Wallis) in sich schließender Verwaltungssprengel und aus ihm wurde dann die bald durch Abtrennung des alpinen Rhonetals und später durch den Verlust Oberschwabens an die Alemannen verkleinerte Provinz Rätien, die nachmals in der diokletianischen Zeit in zwei Statthalterschaften, die Raetia prima (Ostschweiz, Vorarlberg) und die Raetia secunda (Flachland zwischen Iller und Inn, Nordtirol, Vinschgau, oberes und mittleres Eisacktal) zerlegt wurde²¹. Hierdurch sind die beiden Möglichkeiten bezeichnet, die für eine verwaltungsmäßige Eingliederung des Lepontierlandes in Betracht kamen. Die herrschende Meinung nimmt — zum Teil mit Rücksicht auf die räumliche Ausdehnung der späteren Bistümer von Novara, Mailand und Como — an, daß alle Talschaften im Süden der Lepontinischen Alpen nach ihrer Besetzung durch die Römer den Gemeindegebieten der drei genannten Städte, also der Italia Transpadana eingegliedert worden seien²². Andererseits wird dagegen, teils mit, teils ohne Vorbehalt, die Ansicht vertreten,

²¹ Über diese Verwaltungsgebiete zuletzt E. Stein, Die kaiserl. Beamten u. Truppenkörper im röm. Deutschland unter dem Prinzipat (Beitr. z. Verwaltungs- u. Heeresgesch. v. Gallien u. Germanien 1, (1932), 19 f., Heuberger, Rätien 1, 67 ff., 300—303, 312, Burggrafenamt 38.

²² Mommsen, CIL V, p. 558 f., 587, 635, L. Oberziner, Le guerre di Augusto contro i popoli Alpini (1900), 50 f., C. G. Mor, Arch. stor. della Svizzera Ital. 3 (1928), 104 f., H. Dessau, Geschichte d. röm. Kaiserzeit 2/2 (1930), 436 f.

das Land der Lepontier sei von den Römern zum rätischen Amtsprengelein geschlagen worden²³. Das obere Eschen- und das alpine Tessental hätten mithin in den Tagen der Römerherrschaft zunächst zur augusteischen Raetia, dann zur Gesamtprovinz dieses Namens und zuletzt zur Raetia prima gehört.

Von diesen beiden einander widerstreitenden Auffassungen erweist sich bei genauerem Zusehen die an zweiter Stelle erwähnte als unhaltbar. Sie stützt sich lediglich auf die Annahme, daß Ammian XV, 4, 1 die *campi Canini*, die nach Gregor von Tours Hist. Franc. X, 3 Bilitio (Bellinzona) umgaben²⁴, noch zu Rätien rechne, und diese Voraussetzung trifft nicht zu. Es heißt freilich an jener Stelle, am Beginn des Berichtes über den von Constantius II. im Frühjahr 355 geführten Krieg gegen die lentiensischen Alemannen, an die noch heute der Name des Linzgaus (nördlich vom Bodensee) erinnert²⁵, nach Erwähnung des Entschlusses zu diesem Feldzug: *Ad quem procinctum imperator egressus in Raetias camposque venit Caninos*. Allein hier sind die *Raetiae* — darunter ist in diesem Fall die Raetia prima zu verstehen²⁶ — und die *campi Canini* wie zwei selbständige, nicht zusammengehörige Begriffe nebeneinandergestellt, diese Felder also außerhalb des ersten Rätien gedacht²⁷, und damit dürfte der Geschichtsschreiber die tatsächliche Sachlage richtig gekennzeichnet haben, sofern er hier wirklich jene *campi Canini* im Auge hatte, die bei Gregor von Tours wie auch bei Sidonius Apollinaris erscheinen. Denn letzterer Dichter spricht bei Schilderung eines im Jahr 457 unternommenen alemannischen

²³ Oechsli, Mitt. d. antiquar. Ges. Zürich 26, 69, Stähelin, Schweiz², 102, Heuberger, Rätien 1, 84.

²⁴ Über die *campi Canini* u. a. Ihm bei Pauly-Wissowa, Realenzykl. 3 (1897/99), 1445, Oechsli, Mitt. d. antiquar. Ges. Zürich 26, 69.

²⁵ Über diesen Feldzug u. a. Seeck bei Pauly-Wissowa, Realenzykl. 4 (1900 f.), 1076, Stähelin, Schweiz², 285. Über die Lentienser zuletzt Schönfeld bei Pauly-Wissowa, Realenzykl. 12, 1944.

²⁶ Über die ständige Verwendung der Mehrzahlform *Raetiae* seit der Zweiteilung der rätischen Provinz vgl. z. B. P. C. Planta, Das alte Rätien (1872), 185 f., Heuberger, Rätien 1, 297.

²⁷ Ebenso urteilte, von mir befragt, ein berufener Vertreter der Altphilologie, mein Kollege Prof. A. Lesky.

Kriegszuges über ein *Raetorum iugum* (Carm. V, 373—382) von den *Cani quondam dicti de nomine campi* so, als lägen sie auf italischem Boden, und jener Tourer Bischof, zu dessen Zeit die Territorien der Städte Italiens meist noch den gleichen Umfang hatten, wie im ausgehenden Altertum, erzählt zum Jahr 590 einen Vorfall, der sich *ad Bilitionem huius urbis (sc. Mediolanensis) castrum in campis situm Caninis* ereignet habe (Hist. Franc. X, 3), bezeichnet also Bellinzona als einen befestigten Platz des Stadtgebietes von Mediolanum (Mailand). Die Ebene von Bellinzona gehörte also, soviel man zu sehen vermag, in römischer Zeit nicht zum ersten Rätien, sondern zu Ligurien. Ammians Zeugnis bestätigt unter diesen Umständen, so betrachtet, diese Feststellung, spricht demnach nicht für, sondern gegen eine Ausdehnung des rätischen Verwaltungssprengels bis gegen den Langensee hin.

Sachliche Erwägungen legen nun allerdings die Annahme nahe, daß Ammian mit seinen *campi Canini* nicht die Gegend von Bellinzona, sondern eine andere gleich oder ähnlich benannte Ebene gemeint habe. In diesem Fall hätte man jene Felder jedoch nicht im Süden der Lepontinischen Alpen zu suchen und damit verlore die Aussage unseres Geschichtschreibers jede Bedeutung für die hier zur Erörterung stehende Frage. Ammian läßt nämlich den Kaiser, der damals aus Mediolanum kam, wo er nachweislich bis zum 18. Februar und der damals dort tagenden Kirchenversammlung wegen wohl noch länger verweilt hatte²⁸, in *Raetias camposque Caninos*, also zunächst ins erste Rätien und erst dann auf die in Rede stehende Ebene gelangen und fährt dann fort: *et digestis diu consiliis id visum est honestum et utile, ut eo cum militis parte (ibidem operiente)*²⁹ Arbetio magister equitum cum validiore exercitus manu relegens margines lacus Brigantiae pergeret protinus barbaris congressurus. Folglich können die von Constantius auf seinem Vormarsch betretenen

²⁸ Seeck bei Pauly-Wissowa, Realenzykl. 4, 1076.

²⁹ Dies die übliche Ergänzung einer hier angenommenen Lücke; vgl. Ammiani Marcellini Rerum gestarum libri qui supersunt ed. C. U. Clark 1 (1910), 44, A. 8.

campi Canini dem Wortlaut des Textes nach nur in einer Gegend gedacht werden, die der von Mailand aus in das Bodenseegebiet Reisende nicht vor, sondern erst nach Durchwanderung der *Raetia prima* erreichte, also in einem durch die ständigen Einfälle der lentiensischen Alemannen (Ammian XV, 4, 1) von dieser Provinz losgerissenen Grenzlandstrich, möglicherweise etwa auch ein wenig weiter westlich auf dem Boden der *Maxima Sequanorum*. Auch die gangbare auf obige Quellenstelle gegründete Auffassung vom Verlauf des Feldzuges gegen die Lentienser nötigt dazu, Ammians *campi Canini* im Süden — etwa auch im Südwesten — des Bodensees anzusetzen, wie schon Campell, Tschudi und andere Schriftsteller des 16. Jahrhunderts erkannten, die sie sich in der Gegend von Chur dachten³⁰. Denn gemäß jener Ansicht soll nach Beschluß eines langdauernden, auf den *campi Canini* abgehaltenen Kriegsrates Arbetio mit der Hauptmacht zum Angriff auf die Alemannen an den Bodensee vorgerückt, der Kaiser dagegen mit dem kleineren Heeresteil auf jener Ebene zurückgeblieben sein³¹, und wenn es sich wirklich so verhielt, dann können die in Rede stehenden Felder durch keinen bedeutenden räumlichen Abstand vom Bodensee getrennt gewesen sein. Hätte es doch gar keinen Sinn gehabt, einen beträchtlichen Teil der verfügbaren, gewiß nicht übermäßig starken Streitkräfte in einer Entfernung vom Kriegsschauplatz zurückzuhalten, die jedes Eingreifen in den Gang der Ereignisse ausschloß. Die Meinung, das gegen die Lentienser aufgebotene Heer sei auf den *campi Canini* versammelt wie auch geteilt und seine kleinere Hälfte daselbst zurückgelassen worden, beruht allerdings bloß auf der Annahme, daß in der hier in Frage kommenden Ammianstelle nach *parte* die Worte *ibidem oriente* einzufügen seien, und wird mithin gegenstandslos, wenn man die daselbst zu vermutende Lücke anders ergänzt. Setzt man z. B. in ihr die Worte in *Raetiis oriente* ein, so erscheinen die *campi Canini* nicht mehr als jene Örtlichkeit, an der sich die Streitkräfte versammelten und die vom Kaiser befehligten Abteilungen zurückblieben. Man könnte dann sogar an der Gleichsetzung jener Felder mit der Ebene um Bellinzona festhalten, wobei

³⁰ Vgl. z. B. F. Jecklin, *Hist. Führer durch Chur u. Umgebung* (1909), 3.

³¹ So u. a. Stähelin, *Schweiz* ², 285.

dann freilich in der Wendung *imperator ... in Raetias camposque venit Caninos* ein *Hysteron proteron* gesehen werden müßte. Der Beginn des Feldzuges gegen die *lentiensischen* Alemannen wäre dann so zu denken: Constantius ging mit seinem jedenfalls aus Gardetruppen (*Palatini*) bestehenden militärischen Gefolge von Mailand aus in die Gegend nördlich des Lago Maggiore. Hier wurde bis zum Freiwerden der verschneiten Bergwege gewartet und während dieser Zeit Kriegsrat gehalten. Hierauf führte Arbetio den Hauptteil des in der *Raetia prima* bereitgestellten Heeres an den Bodensee, während der Herrscher mit den übrigen Streitkräften südlich, vielleicht auch südwestlich von diesem Gewässer eine abwartende oder die Alemannen von der Flanke her bedrohende Stellung einnahm.

Den vorstehenden Ausführungen liegt durchwegs die Annahme zugrunde, daß in dem Satz *imperator ... in Raetias camposque venit Caninos* die *Raetiae* und die *campi Canini* wie zwei räumlich nicht zusammenfallende Begriffe nebeneinander stünden. Ammian ließe sich aber auch dann nicht als Gewährsmann für eine Ausdehnung des ersten Rätiens bis gegen den Langensee hin in Anspruch nehmen, wenn man von der gegenteiligen Voraussetzung ausgehen wollte. Denn übersetzte man jene Wendung — allerdings recht gezwungen — in dem Sinn: «der Kaiser kam in die *Raetiae* (d. h. in die *Raetia prima*) und zwar innerhalb derselben bis auf die *campi Canini*», so könnte man diese Felder unmöglich in der Gegend von Bellinzona suchen, da diese ja, wenn noch zu jenem Verwaltungssprengel gehörig, an dessen Südgrenze gelegen haben müßten. Man wäre vielmehr dazu genötigt, die fragliche Ebene im Innern oder im Norden der *Raetia prima* anzusetzen; wenn auch mit Rücksicht auf die Nichterwähnung von Curia (Chur) kaum bei dieser Stadt, wohin sie, wie oben erwähnt, ältere Schweizer Geschichtsforscher verlegen wollten.

Wie dem aber auch sein mag, gewiß ist, daß die Ansicht, das alpine Flußgebiet des Tessins sei von den Römern dem rätisch-vindelikischen Amtsgebiet, der nachmaligen Provinz Rätien, angegliedert worden, in Ammian XV, 4, 1 keine Stütze findet und daß sie mithin jeder quellenmäßigen Grundlage entbehrt. Andererseits spricht jedoch alles, was sich sonst ermitteln oder vermuten läßt,

gegen diese Meinung. Träfe sie zu, dann könnte das Lepontierland nur zur frühkaiserzeitlichen Raetia, nicht aber zu der mit dieser sowie mit der damaligen Vindelicia verwaltungsmäßig verbundenen Vallis Poenina geschlagen worden sein. Denn daß diese nur das alpine Rhonetal umfaßte, beweist ihr von den Römern geprägter Name. Wie oben bemerkt, wurde die römische Raetia aber erst nach dem Räter- und Vindelikerkrieg des Jahres 15 geschaffen, der Stamm der Lepontier dagegen wohl schon vor der Aufrichtung des Prinzipats von Rom abhängig und vermutlich bereits einige Zeit vor jenem Feldzug von den Römern unterworfen. Auch gliederte die lex Pompeia des Jahres 89 v. Chr. die Gaue sämtlicher, den Römern damals schon botmäßiger Völkerschaften der Transpadana den nächstgelegenen Stadtgemeinden an und in ähnlicher Weise verfuhr Augustus mit den Gebieten aller jener von ihm gewaltsam unterworfenen südalpinen Stämme, über deren Rechtsstellung innerhalb des römischen Reiches sich Nachrichten erhalten haben³². Im Hinblick auf dies alles ist mit einer Zuteilung des Lepontierlandes zum rätischen Amtsgebiet kaum zu rechnen.

Zum gleichen Ergebnis führen auch andere Erwägungen. Das obere Eschen- und das alpine Tessintal sind von ihrer nördlichen Nachbarschaft durch die lepontinischen Alpen geschieden und der Stammesbereich der urzeitlichen Lepontier wurde, wie oben bemerkt, gegen Norden hin durch diesen gewaltigen Gebirgszug begrenzt. Dazu darf aus dem Umstand, daß Strabon IV, p. 206 die Lepontier — wohl im Anschluß an Poseidonios³³ — als Räter bezeichnet, keineswegs auf eine Zusammengehörigkeit dieses Stammes mit den vorgeschichtlichen Bewohnern jenes Gebietes geschlossen werden, das sich räumlich mit der frühkaiserzeitlichen Raetia deckte. Denn jener Schriftsteller und sein Gewährsmann wendeten den Räternamen an der eben angeführten Stelle auch auf die Kamunner (Val Camonica) sowie auf die bis gegen Verona und

³² J. Marquardt, Röm. Staatsverwaltung 1² (Handb. d. röm. Altertümer 4, 1881), 13 f., Dessau, Gesch. d. röm. Kaiserzeit 2/2, 436 f., Heuberger, Rätien 1, 54 ff., 66.

³³ Zu den von Strabon in Buch 4 und 7 benützten Quellen u. a. U. Kahrstedt, Nachrr. v. d. Ges. d. Wiss. zu Göttingen a. d. J. 1927, phil.-hist. Kl. (1928), 1 f., 24.

Comum hin hausenden Völkerschaften an. Strabon gebrauchte aber diese Bezeichnung andernorts (IV, p.204) im engern Sinn und unterschied hier die Lepontier gleich ihren östlichen Nachbarn von den Rättern³⁴. In Wahrheit stand der lepontische Stamm denn auch seinen als Räter bezeichneten nördlichen Anrainern ferne, seinen südlichen Nachbarn dagegen nahe. Saßen doch unterhalb des Lago Maggiore sowie um Mailand die Insubrer, die gleich den Lepontiern zum Keltenvolk zählten³⁵, während im Flußgebiet des Alpenrheins Leute wohnten, die im wesentlichen illyrischer Herkunft und nur in unbedeutendem Maß vom Galliertum durchsetzt waren³⁶. Auch lassen sich etruskische Einflüsse im Süden der lepontinischen Alpen³⁷, weiter nordwärts aber nicht mehr nachweisen³⁸. Mit Rücksicht auf die erdkundlichen Gegebenheiten sowie auf die Verhältnisse, die die Römer in der näheren und weiteren Umgebung dieses Gebirgszuges vorfanden, wäre demnach eine verwaltungsmäßige Vereinigung des Lepontierlandes mit den Gegenden, die die frühkaiserzeitliche Raetia in sich schloß, sinnwidrig gewesen.

Außer dem bisher Gesagten sprechen noch drei Umstände gegen die Meinung, daß sich die augusteische Raetia bis gegen den Langensee hin erstreckt habe. Einmal die Tatsache, daß die Römer das alpine Rhonetal amtlich Vallis Poenina nannten, die Bezeichnung Raetia also nicht auf dasselbe ausdehnten. Sie hätten mithin gewiß auch für das alpine Flußgebiet des Tessins einen besonderen Namen geschaffen, wenn es verwaltungsmäßig der Raetia angeschlossen worden wäre. Denn den Gegenden der Ostschweiz, Vorarlbergs und Oberschwabens stand der von den Lepontiern bewohnte Raum ebenso als selbständige und andersartige Einheit gegenüber wie das Wallis. Ferner kommt hier in Betracht, daß die augusteische Raetia im Osten der Lepontinischen Alpen südwärts nicht über die alpine Hauptwasserscheide hinausreichte

³⁴ Dazu Heuberger, Rätien 1, 5, 205; Tiroler Heimat, n. F. 5 (1932), 39, 44 ff. u. besonders demnächst in Zt. d. Deutschen Alpenvereins 1939, 2 f.

³⁵ Philipp bei Pauly-Wissowa, Realenzykl. 9 (1914, 16), 1589 f.

³⁶ Darüber zuletzt Stähelin, Schweiz², 14 ff., Zt. f. schweiz. Gesch. 15, 346 f., Heuberger, Rätien 1, 8 f., 24, 26.

³⁷ v. Planta, Prähist. Zt. 20, 286, R. Thurneysen, Glotta 21 (1932), 6 f., Stähelin, Zt. f. schweiz. Gesch. 15, 340 f.

³⁸ Heuberger, Tiroler Heimat, n. F. 5, 52 f.

und daß dasselbe auch bei der römischen Vallis Poenina der Fall war. Unter diesen Umständen ist ein Ausgreifen der Raetia bis gegen den Lago Maggiore hin höchst unwahrscheinlich. Östlich des Wormserjoches folgte die Grenze der frühkaiserzeitlichen Vindelicia und dann die der rätischen Provinz freilich nicht mehr dem Alpenhauptkamm. Durchquerte sie doch, wie oben angedeutet, das oberste Etsch- und das Eisacktal. Allein hier lagen ganz andere Verhältnisse vor als im Bereich der Westalpen. Die niedrigen und leicht gangbaren Pässe des Reschenscheidecks (1510 m) und des Brenners (1378 m) schlossen die durch sie miteinander verbundenen Talschaften allzeit zu einer festen Einheit zusammen, die Bewohner Südtirols gehörten bereits während der Urzeit dem gleichen Volk an wie jene Nordtirols — diese und jene waren im wesentlichen Veneto-Illyrer — und die Römer bemächtigten sich des Vinschgaus sowie des Eisacktals erst im Rahmen jener kriegerischen Unternehmungen, die zur Verschiebung ihres Herrschaftsbereiches bis an den Oberlauf der Donau führten³⁹. Somit war die Angliederung dieser Täler an die augusteische Vindelicia eine Selbstverständlichkeit. Endlich muß auf die oben gemachte Feststellung verwiesen werden, daß die Gegend von Bellinzona, wie aus dem durch Sidonius Apollinaris, vielleicht auch durch Ammian bestätigten Zeugnis Gregors von Tours erschlossen werden kann, zum Stadtgebiet des römischen Mailand gehört haben dürfte. Verhielt es sich aber so, dann wird man wohl vermuten müssen, daß auch das übrige Lepontierland dem Statthalter der Italia Transpadana und später dem der Provinz Ligurien unterstanden habe.

Es lassen sich denn auch in der Tat für die Römerzeit gar keine Beziehungen der Gegenden im Süden der Lepontinischen Alpen zu dem vom Amtssprengel Raetia et Vindelicia et Vallis Poenina eingenommenen Raum nachweisen. Anscheinend wurde damals sogar nicht einmal eine Straßenverbindung zwischen diesen Gebieten hergestellt. Man verwies allerdings darauf, daß beiderseits des St. Bernhardin deutliche Spuren einer Römerstraße zu erkennen seien, daß das vom magister equitum Arbetio im Frühling 355 an den Bodensee geführte Heer und eine Alemannenschar, die im

³⁹ Über all dies u. a. Heuberger, Rätien 1, 27, 32, 37, 58 ff.

Jahr 457 bis in die Gegend von Bellinzona vordrang, wohl jenen Sattel überschritten hätten, daß die Peutingerkarte (ohne Angabe von Stationen und Entfernungen) eine Straße verzeichne, die von Arbor Felix (Arbon) aus über Curia (Chur) einen vom Tessin durchflossenen See, also den Lago Maggiore, erreicht habe und daß das Ausgreifen Rätiens bis in die Nähe dieses Gewässers das Bestehen eines über die Lepontinischen Alpen führenden Heerweges voraussetze, der, da der Lukmanier hierfür kaum in Betracht komme, nur über den St. Bernhardin gegangen sein könne. Daraufhin wurde dann das Vorhandensein einer römischen Reichsstraße über diesen in der Urzeit oft benützten Paß vermutet⁴⁰. Allein Reste einer solchen Verkehrsader im Gelände werden vom neueren Schrifttum nicht mehr erwähnt, sie scheinen also in Wahrheit nicht vorhanden zu sein und ein Hinüberreichen Rätiens bis ins Flußgebiet des Tessins ist, wie oben dargetan, nicht bezeugt. Die Streitkräfte Arbetios hinwieder begannen dem oben Gesagten zufolge den Vormarsch an den Bodensee wohl nicht im Süden des Alpenhauptkammes, und taten sie es etwa doch, so standen ihnen dabei in erster Reihe die von den Römern gebauten Straßen über den Splügen und den Julier⁴¹ zur Verfügung. Die Alemannen ferner, die 457 über ein *R a e t o r u m i u g u m* südwärts vorstießen, benützten dabei vermutlich den Splügen⁴². Ihre bis auf die Ebene von Bellinzona entsandte Streifschar kann somit auch von der Gegend des Comersees her, also ohne eine Begehung des St. Bernhardinweges hierher gekommen sein. Auf der Peutingerkarte endlich sind die Gewässer vielfach willkürlich und unrichtig eingetragen und mit dem oben erwähnten, auf dieser Karte eingezeichneten See kann ebensogut wie der Lago Maggiore auch der Comersees gemeint sein⁴³. Es fehlt demnach jeder triftige Grund, eine richtige Römerstraße über den St. Bernhardin anzunehmen, eine solche über den Lukmanier wird nicht vermutet, und über den Simplon führte im Altertum nur ein Saumpfad⁴⁴. Unter diesen Umständen waren

⁴⁰ Planta, Rätien, 91 f., Oechsli, Mitt. d. antiquar. Ges. Zürich 26, 73, Heuberger, Rätien 1, 19, A. 138.

⁴¹ Über diese Straßen Stähelin, Schweiz², 360—367.

⁴² So u. a. Stähelin, Schweiz², 309.

⁴³ Vgl. K. Miller, Itineraria Romana (1916), XLII f., 956.

⁴⁴ Stähelin, Schweiz², 356 f.

das obere Eschen- und das alpine Tessintal unseres Wissens mit den Gegenden im Norden der Lepontinischen Alpen durch keine vollwertige Reichsstraße verbunden ⁴⁵.

Wie diese Beobachtung, so läßt auch noch eine andere vermuten, daß die Südgrenze des römischen Rätien westlich vom Splügen der alpinen Hauptwasserscheide folgte. Das Eschen- und das oberste Tessintal gehörten zum römisch-byzantinischen *tractus limitis Italiens* und dann zum Langobardenreich ⁴⁶, unterstanden von jeher den Bischöfen von Novara und Mailand, und wenn das Misox, das laut einer auf den Namen Konrads II. gefälschten Urkunde (Mon. Germ. DD. 4, Nr. 282) noch im Spätmittelalter vom Hochstift Como beansprucht wurde, wirklich schon während der Frankenzeit zu Churrätien und dessen Bistum geschlagen worden sein sollte ⁴⁷, so war dies gewiß erst eine Folge des mit dem Zusammenbruch des italischen Ostgotenstaates einsetzenden Ausgreifens der Merowinger nach Süden, das auch zur staatlichen und kirchlichen Angliederung des Vinschgaus, des Bergells sowie des Tals von Aosta an das fränkische Reich geführt hatte ⁴⁸. Die einst von den Lepontiern bewohnten Talchaften traten somit als Landschaften Italiens ins Mittelalter ein. Dazu können sie aber nicht erst während der Völkerwanderungszeit geworden sein. Dachte das damalige Rom doch durchaus nicht daran, den Umfang seiner italischen Provinzen auf Kosten der angrenzenden Verwaltungssprengel zu erweitern, und Odovakar sowie den Ostgotenkönigen, die die Apenninenhalbinsel beherrschten, ist ein solches Beginnen noch weniger zuzutrauen. Übrigens steht im vorliegenden Fall einem Rückschluß auf die Verhältnisse des Altertums aus denen späterer Jahrhunderte nichts im Weg. Daher berechtigt die Lage, in der sich das einstige Le-

⁴⁵ So u. a. Stähelin, Schweiz ², 360; vgl. auch die seinem Buch beigegebene Karte der Schweiz in römischer Zeit.

⁴⁶ F. Schneider, Die Entstehung v. Burg u. Landgemeinde in Italien (Abhh. z. mittl. u. neuer. Gesch. 68, 1924), 250.

⁴⁷ So H. Bresslau, Neues Arch. d. Ges. f. ält. deutsche Geschichtskunde 34 (1909), 99 f.

⁴⁸ Vgl. Heuberger, Rätien 1; 28, 85, 127 und das daselbst verzeichnete Schrifttum.

pontierland seit dem Ende der Römerzeit befand, zu der Folgerung, daß es auch vorher nicht zu Rätien, sondern zu Italien, also anfangs zur Italia Transpadana und nachher zur Provinz Ligurien gehört hatte.

Es deutet demnach alles darauf hin, daß die Lepontinischen Alpen die Landmark zwischen dem römischen Rätien und Italien bildeten. Daß dies in der Tat der Fall war, bezeugt denn auch Claudius Ptolemaeus. Denn er sagt, die frühkaiserzeitliche Raetia⁴⁹ werde im Süden von den oberhalb Italiens aufragenden Alpen begrenzt (Geogr. II, 12, 1; vgl. auch III, 1, 1), und nennt die Lepontier nicht in der eingehenden Aufzählung der in jener Landschaft ansässigen Stämme (Geogr. II, 12, 2), sondern in dem nach Gegenden und Völkerschaften geordneten Verzeichnis der Städte Italiens (Geogr. III, 1, 3—68), indem er hier (III, 1, 34) — wenn auch an unrichtiger Stelle — den Lepontierort Oskela einreicht (s. o. S. 245). Diese Angaben des Ptolemaeus stützen einander gegenseitig, und sie finden eine Bestätigung nicht bloß in den oben besprochenen Quellenaussagen, die die Zugehörigkeit der Gegend von Bellinzona zu Ligurien beleuchten, und in Versen Claudians, die von der Wildheit des zwischen Rätien und Italien aufragenden Gebirges reden (Bell. Pollent. XXVI, 340 ff.; vgl. auch Carm. VIII, 442), sondern auch in einer Bemerkung des Orosius⁵⁰. Dieser Schriftsteller spricht nämlich und zwar im Hinblick auf die Verhältnisse von Ende des 1. bis zur Mitte des 3. Jahrhunderts — das beweist neben der Einzahlform der Provinzialnamen die Erwähnung der Donauquellen und des rätischen Limes — von den Grenzen Pannoniens, Norikums und Rätiens (I, 2, 60) und sagt dabei, der von diesen drei Amtsgebieten eingenommene Raum stoße im Süden (*a meridie*) an Histrien und im Südwesten (*ab Africo*) an die Poeninischen Alpen. Der Verwaltungssprengel Venetien und Histrien erstreckte sich nun aber westwärts bis an die Adda, und

⁴⁹ Darüber, daß Ptolemaeus in seiner Beschreibung Rätiens und Vindelikiens den Zustand der beginnenden Kaiserzeit schilderte, vgl. Heuberger, Rätien 1, 312, 316.

⁵⁰ Damit erledigen sich die Bemerkungen gegen die Glaubwürdigkeit und Verwertbarkeit jener Angaben des Ptolemaeus bei Heuberger, Rätien 1, 84, 317.

Orosius rechnete, da er die Gallia Belgica bis zu den Poeninischen Alpen reichen ließ (I, 2, 63), das Wallis offenbar nicht mehr zu Rätien. Demnach verlegte also auch dieser Schriftsteller bzw. sein Gewährsmann — die Bezeichnung Alpes Poeninae in erweitertem Sinn gebrauchend⁵¹ — die rätische Südgrenze auf der Strecke zwischen dem Ursprung der Adda und der Gegend des St. Gotthard auf die alpine Hauptwasserscheide. Was mittelbare Anhaltspunkte und sachliche Erwägungen wahrscheinlich machen, darf mithin auch als quellenmäßig bezeugt gelten: daß das nördliche Eschen- und das alpine Tessintal seit ihrer Einfügung ins römische Reich verwaltungsmäßig mit Italien vereinigt waren.

Damit ist keine neue Erkenntnis gewonnen, sondern nur eine von den meisten Forschern geteilte Meinung gegenüber einer andersartigen Auffassung als richtig erwiesen. Dieses Ergebnis ist bescheiden, besitzt aber doch wohl einigen Wert. Denn die Entwicklung des mittleren Alpenraumes während der Römerzeit und der Übergang vom Altertum zum Mittelalter in diesem Gebiet lassen sich nur dann zutreffend darstellen und beurteilen, wenn Gewißheit darüber geschaffen ist, wie weit das römische Italien in jene Gebirgsgegenden hineinreichte. So hat es also auch seine Bedeutung, wenn man es als eine gesicherte Tatsache betrachten darf, daß das Lepontierland von den Römern verwaltungsmäßig nicht mit der Ostschweiz, sondern mit dem Potiefeld vereinigt wurde. Denn verhielt es sich so, dann begreift man ohne weiteres, warum die Gegenden im Süden der Lepontinischen Alpen im Verband des frühmittelalterlichen Italiens erscheinen, was sonst nicht leicht zu erklären wäre.

⁵¹ Vgl. dazu Heuberger, Rätien 1, 309 (über die *Ποιναι Ἀλπεις* des Ptolemaeus).